

§ 62 Mündliche Prüfung in der Ausbildungsrichtung Euro-Korrespondentinnen und Euro-Korrespondenten

(1) ¹Die mündliche Prüfung in der Ersten Fremdsprache wird in folgenden Fächern abgelegt:

1. Kommunikation und Organisation;
2. Interkulturelle Kommunikation und Kulturraumstudien;
3. Wirtschaft oder Technik – je nach gewähltem Fachgebiet.

²Die Prüfungen nach Satz 1 werden als Einzel- oder Gruppenprüfung mit mindestens zwei Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt. ³Sie werden von zwei Lehrkräften abgenommen. ⁴Die Prüfungszeit beträgt 10 Minuten je Prüfling und Prüfung.

(2) ¹Weitere mündliche Prüfungen werden in folgenden Fächern abgelegt:

1. Wirtschaftliches Handeln in einem Unternehmen;
2. Handeln in internationalen Märkten.

²Die Prüfungen nach Satz 1 werden als Einzelprüfung durchgeführt. ³Sie werden von zwei Lehrkräften abgenommen. ⁴Die Prüfungszeit beträgt 10 Minuten je Prüfling und Prüfung.

(3) § 61 Abs. 3 gilt entsprechend.